



MITTEILUNGSBLATT

der
Kirchlichen Pädagogischen Hochschule – Edith Stein

Stück 1

Jahr 2009

Ausgegeben am 25.05.2009

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

§ 1 Rechtsgrundlage

(1) Nach der Geschäftsordnung der Studienkommission der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule - Edith Stein hat diese die Aufgabe, einen Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einzurichten (vgl. Hochschulgesetz 2005 § 17 Abs. 3 / Punkt 4 und Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule – Edith Stein § 17 Abs. 7).

(2) Die Rechte und Aufgaben des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ergeben sich aus dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl I Nr. 100/1993 in der geltenden Fassung nach § 21 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule – Edith Stein ist ein Kollegialorgan und wird gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Hochschulgesetz 2005 von der Studienkommission eingesetzt.

(2) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen besteht aus sieben Mitgliedern und sieben Ersatzmitgliedern, die sich aus den Gruppen der Hochschulangehörigen wie folgt zusammensetzen:

1. drei Vertreterinnen / Vertretern des Lehrpersonals
2. zwei Vertreterinnen / Vertretern der Studierenden
3. zwei Vertreterinnen / Vertretern des allgemeinen Verwaltungspersonals als kooptierte Mitglieder (als Diözesanangestellte) (d.h. ohne Sitz und Stimme und ohne Einsichtsrecht in Bundespersonal-Akte).

(3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen werden von der entsprechenden Gruppe der Hochschulangehörigen entsendet. Dabei soll darauf Bedacht genommen werden, dass nach Möglichkeit alle Hochschulstandorte, mindestens aber zwei Standorte, vertreten sind.

Bei nachfolgenden Entsendungen hat eine Anhörung der Kandidatin / des Kandidaten durch den amtierenden Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu erfolgen.

(4) Die erstmalige Entsendung gemäß Abs. 3 hat spätestens bis 01. Oktober 2009 zu erfolgen. Das an Lebensjahren älteste Mitglied hat die konstituierende Sitzung unverzüglich einzuberufen und bis zur Wahl der /des Vorsitzenden zu leiten.

§ 3 Funktionsperiode

(1) Die Funktionsperiode der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beträgt drei Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.

(2) Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied vorzeitig aus, hat die entsendende Gruppe von Hochschulangehörigen nach Anhörung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen für den Rest der Funktionsperiode ein Mitglied oder Ersatzmitglied zu bestellen.

(3) Die Stellvertretung von Mitgliedern durch Ersatzmitglieder regelt die Geschäftsordnung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule – Edith Stein, die in der Sitzung nach der konstituierenden Sitzung zu beschließen ist.

§ 4 Vorsitzende / Vorsitzender

(1) Aus dem Kreis der Mitglieder sind eine Vorsitzende / ein Vorsitzender sowie eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.

(2) Die / der Vorsitzende sowie die Stellvertreterin / der Stellvertreter üben diese Funktion ehrenamtlich aus.

§ 5 Aufgaben

(1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule – Edith Stein hat folgende Aufgaben:

1. Entgegenwirken von Diskriminierungen durch Hochschulorgane (§ 21 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005)

2. Beratung und Unterstützung von Hochschulorganen und Hochschulangehörigen in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Frauenförderung (§ 21 Abs. 2 Hochschulgesetz)

3. Ausübung der Informations-, Mitwirkungs- und Kontrollrechte in Gleichbehandlungsfragen und in Personalangelegenheiten (insbesondere § 21 Abs. 7, 8 Hochschulgesetz)

4. Einholung von Gutachten, Stellungnahmen und Auskünften fach einschlägiger Expertinnen/Experten (§ 21 Abs. 6 Hochschulgesetz)

5. In schwer wiegenden Fällen Anrufung des Hochschulrates der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule – Edith Stein bzw. des zuständigen Regierungsmitglieds (Bundesminister/in für Unterricht, Kunst und Kultur) (§ 21 Hochschulgesetz 2005).

6. Ausarbeitung eines jährlichen Tätigkeitsberichts für den Hochschulrat und das Rektorat der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule – Edith Stein (§ 21 Hochschulgesetz).

(2) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule- Edith Stein ist kein Entscheidungsorgan, sondern übt begleitende Kontrolle aus. Er unterstützt, begleitet und kontrolliert Betroffene bei der Lösung ihres Anliegen.

§ 6 Auskunftsrechte

(1) Zur Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben ist den Mitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen vom Rektorat in den relevanten inneren Angelegenheiten der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule – Edith Stein Auskunft zu erteilen sowie Einsicht in die Geschäftsstücke, Unterlagen und in die automationsunterstützt aufgezeichneten Daten über das Personal der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule – Edith Stein zu geben, deren Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben des Arbeitskreises erforderlich ist (§ 21 Abs. 5 Hochschulgesetz). Auf Verlangen sind Kopien dieser Unterlagen zu gestatten (§ 21 Abs. 5 Hochschulgesetz). Einsicht in die Personalakten ist nur mit Genehmigung der / des Betroffenen zulässig (§ 21 Abs. 5 Hochschulgesetz).

(2) Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sind gemäß § 21 Abs. 7 Hochschulgesetz

insbesondere unverzüglich zur Kenntnis zu bringen:

1. alle Ausschreibungstexte für die Besetzung von Planstellen (§15 Abs. 3 Z 4 und 7 Hochschulgesetz) und Funktionen (§ 13 und 14 Hochschulgesetz)
2. die Liste der eingelangten Bewerbungen
3. die Liste der in das Auswahlverfahren einbezogenen Bewerber/innen

(3) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist vom Rektorat gleichzeitig mit der Information des zuständigen Organs der Personalvertretung darüber in Kenntnis zu setzen, mit welcher Bewerberin / welchem Bewerber ein Dienstverhältnis eingegangen werden soll (§ 21 Abs. 8 Hochschulgesetz).

§ 7 Weisungsfreiheit / Rechte

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisungen und Aufträge gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Beigezogene Expertinnen / Experten sind zur Verschwiegenheit gemäß § 21 Abs. 6 Hochschulgesetz verpflichtet.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen dürfen bei der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen dieser Tätigkeit in ihrem beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden (§ 21 Abs. 5 Hochschulgesetz).

(3) Die Tätigkeit als Mitglied oder Ersatzmitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gilt als wichtiger Beitrag zur Erfüllung der Dienstpflichten.

§ 8 Verfahren / Ablauf

(1) Wendet sich eine Betroffene / ein Betroffener mit einem Problem an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, wird der konkrete Fall mit ihrer / seiner Einwilligung an die entsprechenden Organe der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule – Edith Stein herangetragen.

(2) Hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Grund zur Annahme, dass die Entscheidung eines Hochschulorgans eine Diskriminierung von Personen auf Grund ihres Geschlechts darstellt, ist er berechtigt, innerhalb von zwei Wochen den Hochschulrat der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule – Edith Stein (oder die zuständige Bundesminister/in anzurufen (§ 21 Abs. 9 Hochschulgesetz)).

In Kraft treten: mit Beginn des Studienjahres 2009/10 am 1. Oktober 2009.

Beschlossen von der Studienkommission der KPH- Edith Stein am 29. April 2009